

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dora Heyenn, Christiane Schneider, Norbert Hackbusch,  
Dr. Joachim Bischoff, Elisabeth Baum, Wolfgang Joithe-von Krosigk,  
Kersten Artus, Mehmet Yildiz (Fraktion DIE LINKE)**

**zu dem Gesetzentwurf des Senats aus Drs. 19/552**

**Betr.: Uneingeschränkte Befreiung von den Gebühren für Eltern, chronisch  
kranke und behinderte Studierende**

### **Die Bürgerschaft möge beschließen:**

In Artikel I, Punkt 2, § 6b, Absatz (5), wird der Teilsatz:

„wenn ihre absolvierte Studienzeit die Dauer des Anspruchs auf Gebührenstundung gemäß § 6c Absatz 3 überschreitet.“ gestrichen.

### **Begründung:**

- a) Für chronisch kranke und behinderte Menschen sowie Eltern muss die gesellschaftliche Teilhabe an Wissenschaft und Bildung besonders gefördert werden. Unter den bestehenden gesellschaftlichen Verhältnissen unterliegen die Genannten besonderen Benachteiligungen, die ausgeglichen werden müssen – nicht erst nach 10 oder 12 Semestern, sondern von Anbeginn des Studiums.

Nach Artikel 3, Absatz 2 GG darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Der Gesetzgeber hat mit § 10 SGB I näher bestimmt, dass Menschen, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind oder denen eine solche Behinderung droht, unabhängig von der Ursache der Behinderung zur Förderung ihrer Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe ein Recht auf Hilfe haben, die notwendig ist, um

- 1.) die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern, [...] und
- 5.) Benachteiligungen auf Grund der Behinderung entgegen zu wirken.